

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Sofortrente

Stand: 01.2010 (STH_EV_SRE_2010_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer.....	2	2	Erbschaftsteuer.....	2
1.1	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?.....	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?.....	2
1.2	Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?.....	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?.....	2
			3	Versicherungsteuer.....	2

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

1.1.1 Die gesamte lebenslange Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Dies gilt auch für eine vereinbarte Partnerrente nach dem Tod der versicherten Person.

1.1.2 Renten, die nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person, die selbst nicht mitversichert ist, gezahlt werden, werden ebenfalls in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer unterzogen. Es gilt der für die verstorbene versicherte Person maßgebende Ertragsanteil, sofern die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht länger läuft als die Lebenserwartung, die sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Sterbetafel ergibt. Andernfalls sind die Renten während der Garantiezeit vom Bezugsberechtigten als Zeitrente voll zu versteuern.

1.1.3 Ist nach dem Tod der versicherten Person die Einmalprämie abzüglich bereits gezahlter Tarifrenten an die Hinterbliebenen auszuführen, so ist diese Zahlung einkommensteuerfrei. Ebenso einkommensteuerfrei ist auch die Abfindung der Renten während der Rentengarantiezeit.

1.1.4 Entscheiden Sie sich für eine Kapitalentnahme durch teilweisen oder vollständigen Rückkauf, dann ist der Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig.

1.2 Wie werden die Versicherungsprämien steuerlich behandelt?

Prämien zu sofortbeginnenden Rentenversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Prämien zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.